

Entwicklung einen konstruktiven Beitrag zu leisten. Innerhalb dieser Funktion wird auch das „kritische Element“ dialektisch aufgehoben. Die umfassende Herausbildung der gesellschaftlichen Funktion sozialistischer Kunst bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft bedarf großer kulturpolitischer Anstrengungen und Aufmerksamkeit (—>■ *Kulturpolitik*). Sie vollzieht sich in scharfer ideologischer Auseinandersetzung mit allen Auffassungen von einer „Autonomie“ der künstlerischen Entwicklung außerhalb der sozialistischen Gesellschaft, von der Spontaneität des kunsthistorischen Fortschritts usw. Die Künste können ihre gesellschaftliche Funktion nur dann erfüllen, wenn sie in ihrer ästhetischen Spezifik und Eigentümlichkeit ausgebildet werden und dadurch die Bedürfnisse der Arbeiterklasse und aller Werktätigen befriedigen, wenn breiteste Schichten der Bevölkerung durch Kunsterlebnisse Bildung und Erkenntnis, Genuß und Vergnügen, Entspannung und Erholung erhalten. Daher ist es für die entwickelte sozialistische Gesellschaft eine unerläßliche Bedingung, durch zielgerichtete kulturpolitische Leitungstätigkeit, durch die Teilnahme der ganzen Gesellschaft ein Klima der Achtung gegenüber dem künstlerischen Talent, der gesellschaftlichen Erwartung gegenüber parteilicher, volksverbundener Kunst zu schaffen, alle schöpferischen Fähigkeiten und Kräfte der Künstlerpersönlichkeit vielseitig zu entfalten.

gesellschaftliche Gerichte: durch die Verfassung der DDR und Gesetze bestimmte gesellschaftliche Organe der Rechtspflege, die —>■ *Rechtsprechung* ausüben.

G. G. bestehen in Betrieben, staatlichen Organen und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen als —> *Konfliktkommission* und in den Wohngebieten und Produktionsgenossenschaften als —v *Schiedskommission*. G. G. sind gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger. Ihre Rechtsprechung wird geleitet durch das Oberste Gericht der DDR. Gegen ihre Entscheidungen sind Einsprüche zulässig, über die das Kreisgericht entscheidet. Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der g. G. wird durch die Staatsanwaltschaft ausgeübt.

gesellschaftliche Kontrolle: Gesamtheit der Maßnahmen, Organe und Rechtsinstitutionen, die es den Werktätigen ermöglichen, die Durchführung der Beschlüsse der SED und der Regierung der DDR durch die Staats- und Wirtschaftsorgane und Ausschüsse der Nationalen Front auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens selbst zu überprüfen und entscheidenden Einfluß auf die Verwirklichung dieser Beschlüsse zu nehmen. Als Ausdruck des Mitregierens der Werktätigen ist die g. K. Bestandteil der —> *sozialistischen Demokratie* und ein wichtiges Prinzip der Leitung des sozialistischen Staates. Die g. K. wird vor allem durch die Abgeordneten der Volksvertretungen, deren Ausschüsse, Kommissionen und Aktiva ausgeübt. Große Bedeutung für die Verwirklichung der g. K. haben die Rechnungslegungen in den volkseigenen Betrieben und staatlichen Organen sowie die —*■ *Eingaben der Bürger* und deren Bearbeitung durch die Staatsorgane. Wichtige Aufgaben der g. K. haben auch die Ausschüsse der